Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA H5) in Mainz-Hechtsheim nach BImSchG

Hier:

- **Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG)**
- **Antrag auf Verzicht der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung**

Hiermit beantragt die juwi AG im Rahmen des o.a. Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für eine WEA das Entfallen der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Ziffer 1 UVPG. Hintergrund ist, wie auch in der Gesetzesbegründung des UVPG vermerkt, dass durch eine freiwillige Durchführung der UVP Zeit eingespart wird. Zudem werden rechtliche Unsicherheiten vermieden, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG). Eine freiwillige UVP ist nur bei Vorhaben möglich, für die nach Anlage 1 UVPG eine Vorprüfungspflicht besteht. Dies ist vorliegend der Fall: Da es sich um einen Zubau von einer WEA zu einer bereits bestehenden Windfarm mit 6 errichteten und 1 genehmigten WEA handelt (Änderungsvorhaben), folgt die Vorprüfungspflicht für dieses Vorhaben aus den §§ 9 i.V.m § 2 Abs. 5 UVPG. Zweite Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dies ist der Fall, sofern das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Ein Vorhaben, wie die hier beantragte Windenergieanlage, kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, die es in der UVP genauer zu betrachten gilt.

juwi AG

Mareike Hopf
Handlungsbevollmächtigte
i. V. M. Hopf
Mareike Hopf
Projektleiterin

Jan Kronenwerth
Handlungsbevollmächtigte
i. V.
Jan Kronenwerth
Leiter Projektentwicklung